

News Kurs 2018

Sozialversicherungen



02.04.2019

- **BGE 143 V 305, in www.bger.ch**
- **Grundsätze zur Ausbildung und Kinderrente in der Sozialversicherung**
 - Begriff der "Ausbildung" (Art. 49bis AHVV): Der Begriff der Ausbildung ist umfassend und weit zu verstehen. **Unerheblich** ist namentlich, ob es sich um eine **Erst- oder Zweitausbildung** handelt. Eine Pause zwischen Erst- und Zweitausbildung schadet nicht.
 - Der **Kinderrentenanspruch** ist zudem **nicht von einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht abhängig**.
 - Eine **direkte Auszahlung der Kinderrente** an das mündige Kind ist unter den Voraussetzungen von Art. 71ter Abs. 3 AHVV möglich.
 - Diese Grundsätze führen vorliegend dazu, dass dem Versicherten die **UV-Komplementärrente gekürzt** wird, obwohl die IV-Kinderrente direkt an die Tochter ausgerichtet wird. Das mag "unbillig erscheinen", ist jedoch nicht im IV-Verfahren, sondern allenfalls bei der Berechnung der UV-Komplementärrente zu berücksichtigen.

■ **Sozialversicherungsgericht** **Zürich** **vom**
21.09.2017, AL.2016.00153

(in www.sozialversicherungsgericht.zh.ch)

■ **Vorbezug einer AHV-Rente, Rückforderung
Arbeitslosenentschädigung rechtens**

- Ein Mann beantragte am 12. Februar 2015 Arbeitslosenentschädigung ab dem 01. April 2015. Daraufhin wurde dem Versicherten Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet.
- Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Mann ebenfalls seit dem 01. April 2015 eine **vorbezogene AHV-Rente** über monatlich Fr. 230.00 erhielt.
- Daraufhin **forderte** die Arbeitslosenkasse für den Zeitraum von April 2015 bis März 2016 **Arbeitslosentaggelder** in der Höhe von total Fr. 22'031.30 **zurück**. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Arbeitslosenkasse ab.

- Der Mann machte vor dem Sozialversicherungsgericht Zürich beschwerdeweise geltend, **er habe sich nicht aus dem Erwerbsleben zurückgezogen**, zumal Fr. 230.00 pro Monat nicht zum Leben reichen würden. Über die Arbeitsvermittlung habe er intensiv eine Stelle gesucht (insgesamt 534 schriftliche Bewerbungen im In- und Ausland). Es sei jedoch zu keinem Vorstellungsgespräch gekommen.
- Das Sozialversicherungsgericht Zürich hielt fest, der Mann habe den **AHV-Vorbezug in pflichtwidriger Weise** gegenüber der Arbeitslosenkasse **verschwiegen**.
- Ausserdem habe eine **versicherte Person, die eine AHV-Rente vorbeziehe, grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung**. Hiervon gebe es keine Ausnahmen. Ob sich der Beschwerdeführer trotz des AHV-Rentenvorbezugs nicht aus dem Erwerbsleben zurückzog bzw. weiterhin intensiv eine Stelle suchte, sei dabei nicht von Belang.
- Seine Beschwerde wurde abgewiesen.

- **BGer vom 30.08.2017, Urteil 9C_499/2017**
- **Schlechterstellung von Witwern gegenüber Witwen ist verfassungswidrig**
 - Witwer haben Anspruch auf eine Witwerrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Der Anspruch auf eine **Witwerrente erlischt** (im Gegensatz zu einer Witwenrente), sobald ihr **jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendet** hat (vgl. Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 AHVG).
 - Das Bundesgericht stellt fest, dass der Gesetzgeber mit dem in Art. 24 Abs. 2 AHVG festgelegten Beendigungsgrund für Witwerrenten explizit eine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen habe, die sich weder wegen biologischer noch wegen funktionaler Verschiedenheiten aufdränge. Es bezeichnete diese **Bestimmung als grundsätzlich verfassungswidrig**, da unvereinbar mit Art. 8 Abs. 3 BV.
 - Gemäss Art. 190 BV ist diese Regelung für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden dennoch verbindlich; es **mangelt an einer Verfassungsgerichtsbarkeit**, die eine abstrakte oder konkrete Normenkontrolle zuliesse.⁵

- **BGE 143 V 409 und BGE 143 V 418, in www.bger.ch**
- **Depressive Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur und rentenbegründende Invalidität; Invalidität bei allen psychischen Leiden (Änderung der Rechtsprechung)**
 - Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts waren **leicht- bis mittelgradige depressive Erkrankungen** nicht invalidisierend, weil diese **grundsätzlich therapierbar** und besserungsfähig sind. Deshalb verneinte es bei diesen Diagnosen den Rentenanspruch von versicherten Personen und es mussten die funktionellen Auswirkungen dieser Krankheit auf die Arbeitsfähigkeit nicht abgeklärt werden.
 - Eine Ausnahme machte das Bundesgericht nur dann, wenn in diesen Fällen eine nachhaltige **Therapieresistenz nachgewiesen** werden konnte, was nur selten zutraf.

- Das Bundesgericht hat nun mit 2 Leitentscheiden seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine IV-Rente bei psychischen Leiden geändert.
- Neu muss nun auch **bei allen psychischen Leiden** das für somatoforme Schmerzstörungen entwickelte **strukturierte Beweisverfahren** durchgeführt und anhand von Indikatoren die **tatsächliche Arbeits- und Leistungsfähigkeit** der betroffenen Person ermittelt werden (BGE 141 V 281).
- Fortan gelten psychische Störungen unabhängig von ihrer Diagnose bereits dann als rechtlich bedeutsame Komorbidität, wenn ihnen im konkreten Fall **ressourcenhemmende Wirkung** beizumessen ist.

- Das gilt neu auch für leichte bis mittelgradige Depressionen. Ein psychisches Leiden als leicht einzustufen, weil diagnostisch kein Bezug zum Schweregrad desselben gefordert ist und ihm bereits deshalb eine versicherungsrechtlich relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit abzusprechen, geht nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts fehl. Dem bisherigen **Kriterium „Therapieresistenz“** als Voraussetzung für eine IV-Rente kommt nun **nicht mehr dieselbe Bedeutung** zu.
- Das strukturierte Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 bleibt nur **ausnahmsweise** dann entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte (vgl. BGE 125 V 351) **eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird** und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann.
- Bestätigt in: BGer vom 27.12.2017, Urteil 9C_845/2016; BGer vom 14.03.2018, Urteil 9C_73/2017

- **BGE 143 I 377**, in www.bger.ch
- **Verwertbarkeit einer im IV-Verfahren angeordneten Observation**
 - Eine von der IV-Stelle angeordnete **Observation entbehrt einer genügenden gesetzlichen Grundlage** und verletzt daher Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV.
 - Das Beweismaterial, das im Rahmen einer rechtswidrig angeordneten Observation im öffentlich frei einsehbaren Raum gewonnen wurde, ist im Invalidenversicherungsverfahren nur gestützt auf eine **Interessenabwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen** verwertbar.
 - In casu überwiegt das erhebliche und gewichtige öffentliche Interesse an der Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs den hier relativ bescheidenen Eingriff in die grundrechtliche Position der versicherten Person.

- **BGer vom 18.08.2017 , Urteil 8C_69/2017, in www.bger.ch**
- **Verwertbarkeit von Observationsergebnissen trotz fehlender gesetzlicher Grundlage**
 - Die mit Urteil BGE 143 I 377 vom 14.07.2017 begründete Praxis, wonach die Verwertbarkeit der Observationsergebnisse (und damit auch der gestützt darauf ergangenen weiteren Beweise) grundsätzlich zulässig ist, wird bestätigt.
 - **Voraussetzungen:**
 1. eine **Interessenabwägung** im Einzelfall,
 2. die Handlungen der versicherten Person müssen **aus eigenem Antrieb** und ohne äussere Beeinflussung erfolgt sein, und
 3. im **nicht öffentlich frei einseharen Raum** besteht ein absolutes Verwertungsverbot.

- Vorliegend hatte die versicherte Person einen **Anfangsverdacht** durch auf «**Facebook**» gezeigte Fotos begründet, auf welche die IV-Stelle des Kantons St. Gallen im Rahmen einer Internetrecherche gestossen war.
- Daraufhin erfolgte eine Überwachung an zwei Tagen durch eine Detektei bei **alltäglichen Verrichtungen** im **öffentlich einsehbaren Raum** (Autofahrten, Einkäufe, Restaurants, Gespräche, Bancomat, Autowaschen etc.).
- Die Verwertung dieser Ergebnisse ist gemäss BGer zulässig.
- Fehlende **gesetzliche Grundlage (ATSG)**: Referendumsfrist läuft noch bis 05.07.2018.

- **BGE 143 I 50 (Umsetzung des EGMR-Urteils vom 2. Februar 2016 [7186/09]), in www.bger.ch**
- **Keine Rentenaufhebung allein wegen familiären Gründen (Geburt von Kindern und Reduktion der Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung)**
 - Die revisionsweise **Aufhebung** einer Invalidenrente ist **EMRK-widrig**, wenn **allein familiäre Gründe** (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von "vollerwerbstätig" zu "teilerwerbstätig" (mit Aufgabenbereich) sprechen.
- **BGer vom 20.12.2017, Urteil 8C_429/2017**
 - Statuswechsel nach Geburt eines Sohnes zulässig, wenn versicherte Person **auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung** klarerweise **nicht mehr erwerbstätig** wäre.

- **BGE 143 I 60, in www.bger.ch**
- **Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. Keine Rentenherabsetzung allein wegen familiären Gründen (Geburt von Kindern und Reduktion des Erwerbsspensums)**
 - Wie die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente (BGE 143 I 50) ist auch die revisionsweise **Rentenherabsetzung EMRK-widrig**, wenn **allein familiäre Gründe** (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von "vollerwerbstätig" zu "teilerwerbstätig" (mit Aufgabenbereich) sprechen.
 - Der Versicherten ist die laufende Rente weiterhin auszurichten.

- **BGE 143 V 77, in www.bger.ch**
- **Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. Nichtberücksichtigung des rein familiär bedingten Statuswechsels bei der revisionsweisen Anspruchsprüfung**
 - Im Rahmen einer Anspruchsüberprüfung nach den Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, hat ein **rein familiär bedingter Statuswechsel** (von „vollerwerbstätig“ in „teilerwerbstätig“), auch wenn er nicht den Anlass für die Einleitung des Verfahrens zur Rentenüberprüfung bildete, **unberücksichtigt zu bleiben**, so dass der von der versicherten Person bisher innegehabte Status für die Invaliditätsbemessung beizubehalten ist.

- **BGer vom 04.07.2017, 9C_90/2017 mit Hinweis auf BGer vom 25.01.2017, Urteil 9C_473/2016, in www.bger.ch**
- **Gemische Methode**
 - Revisionsweise Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente ist konventionswidrig, wenn allein familiäre Gründe (wie die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von "vollerwerbstätig" zu "teilerwerbstätig" mit Aufgabenbereich sprechen.
 - Die **gemischte Methode** ist nach geltender Praxis des BGer aber **nicht "per se" diskriminierend**.

■ Neue gemischte Methode per 01.01.2018

□ Art. 27bis IVV

Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich betätigen, wird neu für die **Ermittlung des Valideneinkommens** das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person im Gesundheitsfall durch ihre Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, auf eine **Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet** (vgl. Art. 16 ATSG).

□ Beispiel

Eine versicherte Person war vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu 70% erwerbstätig und führte zu 30% einen Familienhaushalt. Sie erzielte ein Einkommen von Fr. 49'000.00. Heute ist von einer Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Verweistätigkeit von 50% auszugehen, wobei sie gemäss LSE-Tabelle ein Invalideneinkommen von Fr. 35'000.00 erzielen könnte. Die Haushaltsabklärung vor Ort ergibt eine Einschränkung von 20%.

■ Neue gemischte Methode per 01.01.2018

Bisherige gemischte Methode	Neue gemischte Methode
IV-Grad im Erwerbsteil	IV-Grad im Erwerbsteil
Valideneinkommen Fr. 49'000.00	Valideneinkommen Fr. 70'000.00 (49'000.00 auf 100% hochgerechnet)
Invalideneinkommen Fr. 35'000.00 (gemäss LSE 2014)	Invalideneinkommen Fr. 35'000.00 (gemäss LSE 2014)
Erwerbseinbusse Fr. 14'000.00	Erwerbseinbusse Fr. 35'000.00
IV-Grad Erwerb 28,6%	IV-Grad Erwerb 50,0%
IV-Grad Haushalt 20,0%	IV-Grad Haushalt 20,0%
Berechnung Gesamtinvalidität (28,6% x 0,7) & (20% x 0,3) = 26% → Kein Rentenanspruch!	Berechnung Gesamtinvalidität (50% x 0,7) & (20% x 0,3) = 41% → ¼-Rente der IV

17

- **BGer vom 07.03.2018, Urteil 9C_133/2017, in www.bger.ch**
- **Neue gemischte Methode gilt nicht in der beruflichen Vorsorge**
 - Der vorsorgerechtlich relevante IV-Grad wird weiterhin aufgrund des Valideneinkommens entsprechend dem Grad der Teilerwerbstätigkeit – und nicht im Verhältnis zu einer (hypothetischen) Vollzeiterwerbstätigkeit – bemessen. Das neue Modell der gemischten Methode gemäss IVV ändert nichts an der Konzeption der beruflichen Vorsorge.
 - Die **berufliche Vorsorge** umfasst **nur den erwerblichen Bereich**.
 - Die Vorsorgeeinrichtung ist zwar grundsätzlich an den IV-Grad gebunden, den die IV-Stelle für den erwerblichen Bereich ermittelt hat.
 - Dies gilt aber nicht, wenn das durch die IV-Stelle festgesetzte (hypothetische) **erwerbliche Arbeitspensum** nicht mit demjenigen übereinstimmt, das die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit **ausübte**.

18

- **BGer vom 20.03.2018, Urteil 8C_603/2017**
- **Kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bei offensichtlich unbegründeter Beschwerde**
 - Jede Person, die **nicht über die erforderlichen Mittel verfügt**, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr **Rechtsbegehren nicht aussichtslos** erscheint.
 - Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf **unentgeltlichen Rechtsbeistand** (Art. 29 Abs. 3 BV; vgl. auch Art. 37 Abs. 4 und Art. 61 lit. f ATSG).
 - BGer: *«Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).»*
 - Ebenso: BGer vom 20.03.2018, Urteil 9C_867/2017

- **BGE 143 V 66, in www.bger.ch**
- **Örtlich (un)zuständige IV-Stelle**
 - Der **Einwand der örtlichen Unzuständigkeit** einer IV-Stelle ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben **unverzüglich vorzubringen**, da er ansonsten verwirkt.
 - Zudem ist die durch eine örtlich unzuständige Behörde erlassene Verfügung **nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar**. Unterbleibt deren Anfechtung, entfaltet sie ihre Rechtswirkungen.
 - Die **einmal zuständige IV-Stelle bleibt** grds. auch bei einem Wohnsitzwechsel der versicherten Person **bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig** (Art. 40 Abs. 3 IVV).
 - In casu offen gelassen, ob ein neues Verfahren und damit nach erfolgtem Wohnsitzwechsel eine neue Zuständigkeit vorgelegen hätte.

- **BGer vom 07.06.2017, Urteil 9C_143/2017, in www.bger.ch**
- **Unterschiedliche Beurteilung des gleichen Sachverhalts ist kein Revisionsgrund**
 - Eine unterschiedliche Beurteilung der IV-Gutachter eines im Wesentlichen gleich bleibenden Sachverhalts stellt keinen Revisionsgrund dar (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, vgl. BGE 135 V 201).
 - Die IV-Stelle kann eine **zugesprochene IV-Rente nicht aufheben**, nur weil sie aus heutiger Sicht zu einem **anderen Ergebnis** gelangt.
 - **IV-Neuanmeldung** wird nur dann geprüft, wenn darin zumindest glaubhaft gemacht werden kann, dass sich der **Grad der Invalidität** in einer für den Anspruch **erheblichen Weise verändert** hat (Art. 87 Abs. 3 IVV; BGE 109 V 262).

- **BGer vom 21.06.2017, Urteil 9C_59/2017, in www.bger.ch**
- **Kein Anspruch auf berufliche Massnahmen bei fehlender Eingliederungsbereitschaft**
 - Eine Frau bezog eine halbe IV-Rente.
 - Während einer im Rahmen einer Revision durchgeführten Begutachtung erklärte sie, eine **Tätigkeit ausser Haus** sei für sie nicht vorstellbar. Die Möglichkeit, einen **Deutschkurs** zu absolvieren, verwarf sie mit der Begründung, sie könne nicht lange sitzen. Ein **Arbeitsversuch** sei ihr nicht möglich, da sie gemäss ihrem Ehemann nicht alleine mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sein könne.
 - Auf die Frage, welche Erwartungen sie an die Invalidenversicherung habe, gab sie an, sie **wolle weiterhin die Rente** erhalten.
 - Die Frau sieht sich folglich nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und **verfügt weder über den Willen noch die Motivation** zur Aufnahme einer solchen.

- Das BGer führte dazu aus: **Berufliche Massnahmen können unter anderem dazu dienen, subjektive Eingliederungshindernisse im Sinne einer Krankheitsüberzeugung zu beseitigen.** Es bedarf indessen auch diesfalls eines Eingliederungswillens bzw. einer entsprechenden Motivation der versicherten Person (Urteil 9C_469/2016 vom 22.12.2016 E. 7).
- Unter den vorliegenden Umständen ist ein subjektiver **Eingliederungswille klar zu verneinen.** Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entfällt folglich (Urteile 8C_726/2015 vom 19. Januar 2016 E. 3.3; 9C_231/2015 vom 7. September 2015 E. 4.2), **ohne** dass zunächst ein **Mahn- und Bedenkzeitverfahren** im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG durchgeführt werden müsste (Urteil 8C_667/2015 vom 6. September 2016 E. 5.1; erwähnte Urteile 8C_569/2015 E. 5.1; 8C_726/2015 E. 3.3; 9C_559/2012 E. 5).
- Die IV-Stelle war deshalb befugt, die Invalidenrente ohne weiteres aufzuheben.

■ **BGer vom 19.06.2017, Urteil 9C_317/2017, in www.bger.ch**

■ **Keine fehlende Eingliederungsbereitschaft**

- Wenn sich der Versicherte u.a. dahingehend äusserte, er habe **Angst, seine IV-Rente zu verlieren** und vor dem **Ruin** zu stehen, **in seinem Alter nichts mehr zu finden**, was ihm und seiner Familie das Auskommen sichern könne und er glaube nicht, dass es für ihn eine passende Stelle gebe, da er über keine Berufsausbildung verfüge und lediglich geringe PC-Kenntnisse habe, so kann darin **kein Indiz für mangelnde Eingliederungsbereitschaft** erblickt werden.
- Immerhin gab er an, er könne sich theoretisch eine leichte, vorwiegend sitzende Tätigkeit in einem reduzierten Pensum halbtags vorstellen. Allerdings könne er sich nicht vorstellen, Arbeit von wirtschaftlichem Wert verrichten zu können.
- Aus einer allfälligen überhöhten **Krankheitsüberzeugung** allein darf jedoch nicht ohne Weiteres auf die Aussichtslosigkeit von Eingliederungsmassnahmen geschlossen werden, da solche durchaus geeignet sein können, den Eingliederungswillen zu fördern (Urteil 8C_446/2014 vom 12. Januar 2015 E. 4.2.3).²⁴

- **BGer vom 13.12.2017, Urteil 9C_710/2017, in www.bger.ch**
- **Anspruch auf rentenlose Ergänzungsleistungen**
 - Anspruch auf rentenlose Ergänzungsleistungen einer invaliden Person mangels Erfüllung der Mindestbeitragszeit von 3 Jahren: **Anfechtbarkeit der EL-Verfügung auch mit Bezug auf den von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrad.**
 - Die Invaliditätsbemessung kann nur Verbindlichkeit bewirken, wenn diese anfechtbar ist.
 - Andernfalls wäre das **Beschwerderecht** gemäss Art. 56 ff. ATSG verletzt.

- **BGer vom 28.02.2018, Urteil 9C_19/2018, in www.bger.ch**

- **Kein Erlass der EL-Rückerstattung**

- Eine Frau bezog Ergänzungsleistungen und ging zwischen Juli 2016 und September 2016 einer **Erwerbstätigkeit** nach. Nach Erhalt der jeweiligen Lohnabrechnungen korrigierte die EL-Stelle ihre Berechnung und forderte die zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen zurück.
- Die Frau stellte ein Erlassgesuch, da sie ihre **Meldepflicht jederzeit erfüllt** habe. Die EL-Stelle wies dieses ab, da die Frau beim Bezug der zu hohen Ergänzungsleistungen **nicht gutgläubig** gewesen sei.
- Ebenso das BGer: Der Frau musste bewusst sein, dass die Ausgleichskasse die wegen der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erforderlichen **Leistungsanpassungen** erst vornehmen kann, wenn sie über die entsprechenden **Lohnangaben** verfügt. Von einer gutgläubigen Annahme, die ausgerichteten Ergänzungsleistungen würden ihr tatsächlich in vollem Umfange zustehen, kann nach dem Gesagten keine Rede sein.

26

- **BGE 143 V 285, in www.bger.ch**
- **Keine unfallähnliche Körperschädigung bei eventualvorsätzlicher Selbstverletzung**
 - Eine beabsichtigte schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper, welche die Annahme einer unfallähnlichen Körperschädigung ausschliesst, liegt auch bei **Eventualvorsatz** vor.
 - Wer aus Stress, Ärger oder Wut mit der Faust gegen eine Wand schlägt, um sich abzureagieren und dabei einen Strecksehnenriss am kleinen Finger erleidet, handelt eventualvorsätzlich. Denn der zu beurteilende **Schlag gegen die Wand ging über das hinaus, was bei alltäglichen Formen des Sich-Abreagierens noch üblich ist.**
 - Angesichts der Wucht des Schlags war das Verletzungsrisiko hier so nah, dass die versicherte Person **nicht mehr auf das Ausbleiben des Erfolgs vertrauen konnte.** Sie hatte die Verletzung dadurch vielmehr in Kauf genommen.
 - Die Unfallversicherung war somit nicht leistungspflichtig.

- **Sozialversicherungsgericht Zürich vom 08.03.2017, Urteil UV.2016.00164**
- **Muskelriss ist weder Unfall noch unfallähnliche Körperschädigung**
 - Ein Mann trainierte im Fitnesscenter und zog sich bei einer Übung einen Muskelriss in der Schulter zu. Die Unfallversicherung verweigerte die Leistung, da es sich nicht um einen Unfall gehandelt habe.
 - Das Sozialversicherungsgericht ZH schützte den Entscheid der Unfallversicherung: Der Versicherte habe nur eine normale Übung gemacht – ohne ungewöhnliche Bewegung. Ein Unfall setze aber immer einen **«ungewöhnlichen äusseren Faktor»** voraus. Da ein solcher nicht vorgelegen habe, bestünde kein Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung.

- **BGer vom 18.08.2017, Urteil 8C_302/2017, in www.bger.ch**
- **Obligatorische Unfallversicherung der unentgeltlich tätigen Praktikantin**
 - Das **Sozialamt** vereinbarte für eine unterstützte Frau mit einem privaten Reinigungsinstitut einen **unentgeltlichen Arbeitseinsatz** mit dem Ziel, dass sie die für die künftige Beschäftigung in einem professionellen Reinigungsdienst erforderlichen Berufskennntnisse erwerben und Berufserfahrungen sammeln kann.
 - Nachdem die Frau verunfallt und als Folge davon behandlungsbedürftig sowie arbeitsunfähig war, wollte die im Rahmen der Unfallversicherung zuständige SUVA nicht zahlen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass ein unentgeltlicher Arbeitseinsatz im Auftrag des Sozialamtes nicht versichert sei.

- Die SWICA, die Krankenkasse der Frau, erhob erfolgreich Beschwerde beim Versicherungsgericht St. Gallen.
- Die SUVA gelangte dagegen ans Bundesgericht.
- Das Bundesgericht räumte zwar ein, dass die Sozialhilfeempfängerin ohne Lohn gearbeitet habe. Diese Tätigkeit sei aber **Teil einer praktischen Ausbildung** als professionelle Reinigerin gewesen. Somit habe es sich um ein **Praktikum** gehandelt.
- Unter das Versicherungsobligatorium fällt nach der Rechtsprechung, wer um des **Erwerbs oder der Ausbildung** willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger **untergeordnet**, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen.
- **Auch unbezahlte Arbeit**, wie z.B. bei einer **Schnupperlehre** oder in einem **Praktikum**, ist somit in der Unfallversicherung **obligatorisch versichert**.

- **BGer vom 16.08.2017, Urteil 8C_108/2017, in www.bger.ch**
- **Unfall-Abredeversicherung; Vertrauensschutz**
 - Die Versicherung kann um bis zu 180 Tagen verlängert werden. Die entsprechende Abrede muss bis zum Ende dieser Versicherung getroffen werden.
 - Der **Abschluss der Abredeversicherung** war zwar erst nach Ablauf der 30-tägigen Versicherungsnachdeckung und damit **verspätet** erfolgt.
 - Allerdings durfte sich die betroffene Person aufgrund mehrerer Versicherungsdeckungszusagen der SUVA im Sinne des **Vertrauensschutzes (Art. 9 BV)** darauf verlassen, dass sie für den Fall eines Unfalles versichert sei.
 - Die SUVA musste dementsprechend die Leistungsansprüche prüfen.

- **BGer vom 31.08.2017, Urteil 8C_243/2017, in www.bger.ch**
- **Taggeld-Anspruch auch bei Abredeversicherung**
 - Ein 39-jähriger Mann hatte sein Arbeitsverhältnis 31.07.2014 beendet und davor noch eine **Abredeversicherung** abgeschlossen.
 - Am 09.11.2014 verletzte er sich beim Fussballspielen am rechten Fuss.
 - Die Unfallversicherung übernahm die Kosten für die Heilbehandlung, **verneinte** aber einen **Taggeldanspruch mangels Erwerbsausfalls**.
 - Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Zug ab.
 - Das Bundesgericht gab dem Mann Recht.

- **Sinn und Zweck der Nachdeckung** gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und der Abredeversicherung nach Art. 3 Abs. 3 UVG sei das **Vermeiden von Lücken im Versicherungsschutz**, die ohne diese Bestimmungen entstehen könnten, wenn die versicherte Person für einen kürzeren Zeitraum (maximal ein halbes Jahr) nicht in einem Arbeitsverhältnis stehe.
- Dabei stünden für die versicherte Person naturgemäss die **Geldleistungen im Vordergrund**, wäre doch jedenfalls die in der Schweiz wohnhafte Person auch ohne diese Möglichkeit für die **Heilbehandlung versichert** (vgl. Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG).
- Insbesondere die Abredeversicherung würde somit weitgehend ihres Zwecks beraubt, wenn während ihrer Dauer kein Anspruch auf Taggeld-Leistungen entstehen könnte.
- Etwas Abweichendes würde nur dann gelten, wenn feststünde, dass sich die versicherte Person bereits vor dem Unfall **endgültig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen** wollte, mithin im Falle einer Pensionierung.

■ BGE 144 III 136

■ Privates Krankentaggeld geht Leistungen der Arbeitslosenversicherung vor

- Bei einem krank geschriebenen Arbeitnehmer, der seine Stelle verliert, läuft die **Krankentaggeldversicherung** des bisherigen Arbeitgebers weiter.
- Der **Anspruch auf ALV-Taggelder** ist zum Anspruch auf Krankentaggelder **subsidiär** (Art. 28 Abs. 2 AVIG), selbst wenn im entsprechenden Versicherungsvertrag – wie im vorliegenden Fall – eine Klausel enthalten ist, wonach die Krankentaggeldleistungen subsidiär sind (Bestätigung der Rechtsprechung). Angesichts der **vorrangigen gesetzlichen Regelungen** ist diese vertragliche Klausel nicht anwendbar.
- Die private Krankentaggeldversicherung ist nicht davon befreit, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen, weil die Arbeitslosenversicherung dem Versicherten im Hinblick auf eine mögliche Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung provisorische Vorschüsse ausgerichtet hat (E. 4).

34

- Erst nach **Ablauf der Leistungspflicht der Krankentaggeldversicherung** muss die Arbeitslosenversicherung Leistungen erbringen.
- Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer wieder zu **50% arbeitsfähig** ist, muss die **Krankentaggeldversicherung** solange diese Arbeitsunfähigkeit anhält, längstens bis zum Ablauf ihrer Leistungspflicht, noch das **hälftige Krankentaggeld** ausrichten. Zudem muss die **Arbeitslosenversicherung** im Rahmen der **50%-igen Arbeitsfähigkeit ALV-Taggelder** ausrichten.

- **BGE 142 V 583, in www.bger.ch**

- **Klare Koordinationsregelung zwischen AVIG und FamZG im Bereich Familienzulagen**
 - Ein arbeitsloser **Vater hatte die Kinderzulagen** (Zuschlag zum ALV-Taggeld) **nicht beansprucht**, so dass sie verjäherten.

 - Das Sozialversicherungsgericht Fribourg sprach daraufhin der nicht erwerbstätigen Mutter Kinderzulagen zu, da **keine Gefahr des Doppelbezugs** (mehr) bestehe.

 - Dagegen wehrte sich die Ausgleichskasse mit Erfolg.

 - Das Bundesgericht führte dazu aus: Selbst wenn die nach AVIG **erstanspruchsberechtigte Person darauf verzichtet**, ihr Recht auf Familienzulagen auszuüben, kann sich der andere, **nicht erwerbstätige Elternteil nicht subsidiär** auf seine Anspruchsberechtigung gestützt auf das FamZG berufen, um in den Genuss von Leistungen zu gelangen. ³⁶

- Die Regelung von Art. 22 Abs. 1 AVIG, welche den Erstanspruchsberechtigten bestimmt, kann, wie auch die **Reihenfolge** nach Art. 7 Abs. 1 FamZG, **nicht** durch das Verhalten der Anspruchsberechtigten **geändert werden**.
- Offengelassen hat das Bundesgericht, ob es sich in einer solchen Konstellation rechtfertigt, ein schutzwürdiges Interesse des betroffenen Kindes und seines gesetzlichen Vertreters zur Geltendmachung der Erstanspruchsberechtigung bei der zuständigen Kasse anzuerkennen.

- **Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt vom 17.08.2016, AL.2016.4 in: BJM 2017, S. 291**
- **Verrechenbarkeit von Rückforderungen mit fälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung**
 - Nachdem X. seine Arbeitsstelle per 30.06.2015 gekündigt worden war, erhielt er ALV-Taggelder im Betrag von Fr. 3'745.25.
 - Nachdem die Arbeitslosenkasse festgestellt hatte, dass dieser **Betrag zu Unrecht ausgerichtet** worden war, forderte sie diesen zurück und **verrechnete** die Rückforderung mit den laufenden Leistungen. Dadurch erhielt X. im Monat September 2015 gar keine ALV-Taggelder.
 - Rückforderungen der Arbeitslosenversicherung dürfen höchstens soweit mit weiteren Arbeitslosentaggeldern verrechnet werden, als dadurch das **betriebsrechtliche Existenzminimum** des Versicherten nicht berührt ist und trotz Verrechnung gewahrt bleibt.

- Vorliegend war das betriebsrechtliche Existenzminimum eindeutig unterschritten worden.
- Gemäss BGE 130 V 407 findet Art. 97 AHVG, wonach die **aufschiebende Wirkung** bei Beschwerden gegen Verfügungen, die auf Geldleistung gerichtet sind, **entzogen** werden kann, auf **Rückerstattungsverfügungen** betreffend unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen **keine Anwendung**.
- Dies gilt gem. Sozialversicherungsgericht BS **auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung**, so dass mit Bezug auf die Rückforderung die aufschiebende Wirkung einer Einsprache nicht entzogen werden kann und eine Verrechnung mit weiteren Taggeldern somit unterbleiben muss, wenn die Verfügung nicht in Rechtskraft erwächst.

- **BGer vom 04.05.2017, Urteil 9C_771/2016, in www.bger.ch**
- **Todesfallkapital an Lebenspartnerin statt Kinder**
 - Nach dem Tod eines Mannes, der bei einer Sammelstiftung für die berufliche Vorsorge versichert war, erhoben zum einen seine **beiden Töchter** und zum anderen seine **Lebenspartnerin** Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.
 - Die Pensionskasse **weigerte sich** in der Folge angesichts des Doppelzahlungsrisikos, eine **Auszahlung vorzunehmen**.
 - Daraufhin erhoben sowohl die beiden Töchter als auch die Lebenspartnerin Klage beim Verwaltungsgericht GR, um ihre Ansprüche geltend zu machen.
 - Das Verwaltungsgericht GR sprach das Geld der Lebenspartnerin zu.
 - Die Pensionskasse zahlte die Todesfallleistung von knapp 240'000.00 Franken deshalb **an die Lebenspartnerin** des Verstorbenen aus.
 - Dies entsprach dem Reglement. Nur wenn kein Lebenspartner existiert, kommen die Kinder zum Zug.

- Die Beschwerde der beiden Töchter hatte vor Bundesgericht keinen Erfolg.
- Das Bundesgericht führte aus, entscheidend sei, dass die Partner sich Treue und Beistand leisteten wie in einer Ehe.
- Unter dem **Begriff der Lebensgemeinschaft** im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG sei eine Verbindung von zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts zu verstehen, der **grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter** zukomme, sowohl in **geistig-seelischer** als auch in **körperlicher** und **wirtschaftlicher Hinsicht**. Dabei müssten diese Merkmale nicht kumulativ gegeben sein.
- Insbesondere sei **weder eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft notwendig noch** dass eine Partei von der anderen **massgeblich unterstützt** worden sei.